



---

Real-Teilung auf die zu erwartende (absprachegemäße) Wohnfläche bzw. Baumasse hätte?  
Inwieweit wäre eine über das Maß der Vereinbarung hinausgehende Baukörper- und Wohneinheiten-Erweiterung genehmigungsfähig?  
Andererseits interessiert den Bürgerverein, ob und wie die Vereinbarung zwischen den damals beteiligten Landes- und Regionalgremien sowie dem Bürgerverein auch in Zukunft eingehalten werden können? Was wäre dafür die Voraussetzung?  
Was bedeutet die Grundstücksteilung für die Gebäudegröße? Gilt für das geteilte Grundstück die Wohnfläche von 143 qm oder gilt nur die halbe Baumasse?  
Finden sich die Vereinbarungen nach einer realen Teilung eigentlich dann in neuen Verträgen zwischen privaten Vertragspartnern wieder? Und wie werden bei Abriss- oder Erweiterungsbauanträgen auf den jeweils geteilten Grundstücken Ausmaß und Gestaltung den Vereinbarungen entsprechend durchgesetzt?